

# RS Vwgh 2002/5/15 98/12/0427

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §61;

## Rechtssatz

Die Mehrdienstleistung nach § 61 GG wird neben den nach den Dienstrechtsgesetzen gebührenden Monatsbezügen und Sonderzahlungen als Nebengebühr ausgezahlt. § 61 GG stellt lediglich eine Sonderregelung der Vergütung für Mehrdienstleistungen für Lehrer dar, die die Anwendung der §§ 16 ff GG ausschließt, was jedoch den Charakter der Vergütung als Nebengebühr nicht berührt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120427.X02

## Im RIS seit

13.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)